

## **Geschäftsbedingungen für den Hanfvertragsanbau 2025 mit der Firma Hanfland GmbH für konventionelle Landwirtschaft**

1. Der Landwirt verpflichtet sich auf der bekannt gegebenen Fläche **Lebensmittelhanf (EU-zertifiziertes Originalsaatgut)** anzubauen und der Hanfland GmbH, die auf dieser kontrahierten Fläche geernteten Hanfkörner zum Ankauf anzubieten. In der Europäischen Union ist der Anbau von Cannabis Sativa L.-Sorten zulässig, sofern sie im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ der EU eingetragen sind und der Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) 0,2 % nicht überschreitet.
2. Der Landwirt hat sicher zu stellen, dass es zu keiner verhinderbaren Kontamination der Produkte allgemein, insbesondere durch Erdöle kommt. Weder auf dem Feld, durch unsachgemäß gewartete Erntegeräte, noch durch Transporteinheiten, Lagereinrichtungen und dergleichen.
3. Der Landwirt verpflichtet sich die geernteten Hanfkörner sofort nach der Ernte zu einer geeigneten **Trocknungsanlage** zu liefern.
4. Die anfallenden **Trocknungs- und Reinigungskosten** bei den jeweiligen Betrieben werden vom Landwirt übernommen.
5. Der Landwirt besorgt den **kulturartenreinen Transport** der geernteten Hanfkörner zur jeweiligen Trocknungsanlage auf eigene Kosten und Gefahr. Der Landwirt übernimmt den Transport von der Trocknungsanlage zu den von der Hanfland GmbH empfohlenen Reinigungsstellen bzw. Sammelstellen. Hanfland trägt je nach Vereinbarung anfallende Lagerkosten bei den Sammelstellen bzw. den Transport zur Hanfland GmbH nach Heidenreichstein bzw. Hanfthal.
6. **Ankaufspreis**  
Hanfland garantiert das getrocknete und gereinigte Hanfkorn (entsprechend den Qualitätskriterien) **in Lebensmittelqualität zu übernehmen** und vereinbarungsgemäß zu entlohnen.

Die **Bezahlung der gelieferten Hanfkörner** erfolgt mittels Ankaufsrechnung und nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse und Qualitätsbewertung. 50% bzw. 300 kg/ ha werden bis spätestens 31. Dezember 2025 bezahlt, weitere 300 kg/ha bis spätestens 31. Jänner 2026. Übermengen werden je nach Vermarktungsmöglichkeit zum aktuellen Verkaufspreis nach Verkauf verrechnet.

## Ankaufspreis für 600 kg/Hektar Hanfsamen in Lebensmittelqualität

Optimale Qualität: Euro 1,30 pro kg exkl. UST (= plus 13% UST € 1,47 pro kg)

Abschläge zur A-Qualität werden je nach Nachreinigungsaufwand (Farbausleser, 2. bzw. 3. Basisreinigung) abgezogen – diese können je nach Aufwand bis zu netto € 0,20 pro kg betragen. Die mikrobiologischen Richtwerte für Lebensmittel müssen erfüllt sein.

### Beispiele für Abschläge von der A-Qualität:

- **Grüne unreife Hanfsamen:** je nach Erntezeitpunkt kann der Anteil an unreifen Hanfsamen hoch sein. Normalerweise sind die unreifen Hanfsamen kleiner und werden mit der Basisreinigung entfernt. In Ausnahmefällen ist eine Nachreinigung erforderlich.
- **Oxidierter, ranziger gelber Hanfsamen**
- **Fremdkornanteil:** Je nach Art der Fremdkörner ist eine Nachreinigung mit dem Farbausleser notwendig.
- **Insekten:** Ein Lebensmittel muss frei von Insekten sein. Wenn der Befall am Feld von Schädlingen sehr hoch ist, kann es vorkommen, dass der Basisreinigungsprozess nicht ausreicht. In diesem Fall ist eine Nachreinigung notwendig.
- **Abweichende Mikrobiologie**

**Richtwerte für rohe nicht gemahlene Ölsaaten zur Abgabe an den Verbraucher und zum Verzehr ohne weitere Erhitzung geeignet. ( KBE/g )**

		Warnwert
<b>Gesamtkeimzahl</b>	< 1.000.000	
<b>Escherichia Coli</b>	10	100
<b>Schimmelpilze</b>	< 10.000	
<b>Salmonellen</b>	nicht nachweisbar in 125g	
<b>Bacillus cereus</b>	100	1000

7. **Chargengröße:** Hanfland kann nur Chargengrößen mit einem Umfang von mindestens 2000 kg ankaufen. Es obliegt dem Landwirt eine Mischcharge mit Kollegen zusammen zu stellen. Pro Charge werden die lebensmittelanalytischen Kosten in der Höhe von € 75 in Rechnung gestellt. Mindestanbaufläche sind 3 Hektar.

## 8. Qualitätskriterien

8.1. Die Hanfkörner müssen den Normen des Lebensmittelsicherheits- u. Verbraucherschutzgesetzes und den derzeit zur Anwendung gelangenden mikrobiologischen Richtlinien und der Schädlingsbekämpfungsmittelhöchstwertverordnung entsprechen.

Der Geruch muss frisch und frei von Fremd- und Gärungsgeruch sein, die Körner sauber ohne rissige Oberfläche und der Geschmack frisch und nussig.

Bei mangelnder Qualität ist die Hanfland GmbH nicht verpflichtet das Hanfkorn abzunehmen. Der Produzent ist berechtigt auf eigene Kosten Nachreinigungen durchzuführen, um an die Hanfland GmbH A-Qualität zum Ankaufspreis von netto € 1,30 liefern zu können.

### 8.2. Feuchtigkeitsgehalt und Trocknung

Der Feuchtigkeitsgehalt der angelieferten Hanfkörner darf maximal 7 % betragen. Wichtig ist eine schonende Trocknung mit einer maximalen Temperatur von 45°C, damit die wertvollen Inhaltsstoffe der Hanfkörner (Omega-3 Fettsäuren) nicht zerstört werden. Bei einer zu hohen Trocknungstemperatur springt die Kornschale auf, und die erforderliche Haltbarkeit ist nicht gegeben.

### 8.3. Reinheitsgrad und Reinigung

Das Korn ist mit einem Untersieb von 2,3 mm Langlochsieb bzw. 3mm Rundlochsieb und über einen Windkanal zu reinigen. Erfahrungsgemäß ist eine Reinigung über den Gewichtsausleser erforderlich. Feiner Staub muss entfernt werden (dieser enthält THC und ist bei Analysen problematisch).

Die Hanfkörner müssen frei von Fremdkörpern wie Metall und Steinen sein.

Der Anteil an unreifen grünen Körnern und Fremdbesatz wie Roggen, Weizen u. ä. muss unter 0,5 % liegen. Die Erfahrung zeigt, dass z.B. Sonnenblumenkörner, Roggen, Weizen, Flughafer oder Buchweizen nicht oder nur mit einem speziellen Farbausleser herausgereinigt werden können.

Leere Hanfkörner können nicht angekauft werden, diese müssen aussortiert werden.

## 9. Ernte- und Lieferausfälle

- 9.1. Werden die im Vertrag stehenden geernteten Hanfkörner vom Landwirt nicht an die Hanfland GmbH geliefert, kann die Hanfland GmbH einen Ersatzankauf auf Kosten des Landwirts tätigen. Ausnahmen bilden Ernteauffälle durch höhere Gewalt.
- 9.2. Der Landwirt verpflichtet sich besondere Vorkommnisse Hanfland sofort mitzuteilen z.B. schlechtes Wachstum, Hagel-, Dürre- oder Wildschäden.

-----